

SUPERIOR 2 – ETHIK MIX

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger



SUPERIOR 2- Ethik Mix (AT0000855614)

Ein Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	2
2.	Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3.	Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4.	Veräußerung	6
5.	Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile	8
6.	Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)	11

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000855614) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.08.2022:	1,0000 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,8500 EUR 0,7000 EUR 0,6000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 03.01.2022:	0,0000 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000855614) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von 25% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die Anlagebedingungen (in Österreich sind das die Fondsbestimmungen) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000855614) am 01.08.2022 eine Ausschüttung von 1,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die

Anteilinhaber des SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000855614) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000855614) um einen **Mischfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KESt-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 1,0000 EUR zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,8500 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,7000 EUR anzusetzen (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,6000 EUR (40 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Mischfonds iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen eines Mischfonds anzuwenden. Neben der Ausschüttung sind daher auch die Vorabpauschale und der Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles teilweise von der Einkommenbzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000855614) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Mischfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungsätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 73,80 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

Da es sich um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungsatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Der SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000855614) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und qualifiziert sich somit als Mischfonds. Sollte es zu einer Änderung des anzuwendenden Teilfreistellungsatzes kommen, würde in Pkt 3 explizit darauf hingewiesen werden.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie "Altveräußerungsgewinne" (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (aglE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000855614) wie folgt (die besitzzeitanteiligen aglE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017: 73,80 EUR
akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI): 0,3920 EUR
Zwischengewinn: 0,0000 EUR*
Aktiengewinn EStG: -2,7200 %
Aktiengewinn KStG: -2,9700 %

*Hinsichtlich ZWG ist Folgendes zu beachten: Wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt werden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist, wird bei Veräußerung ein Zwischengewinn iHv 0,19 EUR pro Anteil berücksichtigt. Dies ist auf ein Schreiben des dBMF

vom 21.12.2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :016) zurückzuführen. Da das Schreiben allerdings erst in 2018 verteilt wurde, konnte zum 02.01.2018 kein adaptierter Zwischengewinn iHv 0,0000 EUR gemeldet werden, weshalb die Datenprovider (in diesem Fall WM-Daten) den zum 31.12.2017 gemeldeten Zwischengewinn fortgeschrieben haben (der ZWG ist durch die Meldung der Erträge zum 31.12.2017 aber auf null gesunken).

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den Anteilinhaber des SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000855614)

6. April 2023

Bestätigung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 2** - **Ethik Mix** (AT0000855614) im Fondsgeschäftsjahr 2021/22 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Mischfonds** nach § 2 Abs 7 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 25 % wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hiezu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2021	43,221
02.06.2021	43,210
04.06.2021 07.06.2021	43,203
08.06.2021	43,397 43,334
09.06.2021	43,248
10.06.2021	43,113
11.06.2021	43,436
14.06.2021 15.06.2021	43,736 43,855
16.06.2021	43,805
17.06.2021	43,689
18.06.2021	43,941
21.06.2021	43,524
22.06.2021 23.06.2021	43,771 43,912
24.06.2021	43,733
25.06.2021	43,793
28.06.2021	43,868
29.06.2021	43,968
30.06.2021 01.07.2021	44,111
02.07.2021	44,098 44,195
05.07.2021	43,593
06.07.2021	43,578
07.07.2021	44,260
08.07.2021	43,900
09.07.2021 12.07.2021	42,767 42,978
13.07.2021	43,972
14.07.2021	44,008
15.07.2021	43,966
16.07.2021	43,834
19.07.2021 20.07.2021	43,653 43,138
21.07.2021	43,303
22.07.2021	43,627
23.07.2021	43,281
26.07.2021	43,462
27.07.2021 28.07.2021	43,465 43,309
29.07.2021	43,366
30.07.2021	42,687
02.08.2021	43,979
03.08.2021	43,323
04.08.2021	42,646 42,717
05.08.2021 06.08.2021	42,717
09.08.2021	43,004
10.08.2021	43,055
11.08.2021	43,181
12.08.2021 13.08.2021	43,253 42,907
16.08.2021	42,870
17.08.2021	42,825
18.08.2021	42,688
19.08.2021	42,592
20.08.2021	42,597
23.08.2021 24.08.2021	42,783 42,960
25.08.2021	42,998
26.08.2021	43,092
27.08.2021	42,793
30.08.2021	42,913

31.08.2021	42,902
01.09.2021	42,872
02.09.2021	42,915
03.09.2021	42,896
06.09.2021	42,856
07.09.2021	42,920
08.09.2021	42,859
09.09.2021	42,747
10.09.2021	42,598
13.09.2021	42,489
14.09.2021 15.09.2021	42,833 42,680
16.09.2021	42,761
17.09.2021	42,909
20.09.2021	42,721
21.09.2021	42,367
22.09.2021	42,338
23.09.2021	42,488
24.09.2021	42,882
27.09.2021	42,851
28.09.2021	42,853
29.09.2021	42,476
30.09.2021	42,477
01.10.2021	42,396
04.10.2021	42,455
05.10.2021	42,170
06.10.2021	42,454
07.10.2021	42,496
08.10.2021	42,944
11.10.2021	42,876
12.10.2021	42,726
13.10.2021	42,790
14.10.2021 15.10.2021	42,905 43.159
18.10.2021	43,335
19.10.2021	43,420
20.10.2021	43,543
21.10.2021	43,646
22.10.2021	43,739
25.10.2021	43,802
27.10.2021	43,890
28.10.2021	43,709
29.10.2021	43,917
02.11.2021	42,997
03.11.2021	43,019
04.11.2021	43,129
05.11.2021	43,204
08.11.2021	43,239
09.11.2021	43,271
10.11.2021	43,168
11.11.2021	43,149
	43,391
12.11.2021	
15.11.2021	43,528
15.11.2021 16.11.2021	43,528 43,552
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021	43,528 43,552 43,736
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021 24.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487 43,492
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021 24.11.2021 25.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487 43,492 43,480
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021 24.11.2021 25.11.2021 26.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487 43,492 43,480 43,507
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021 24.11.2021 25.11.2021 26.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487 43,492 43,480 43,507 42,794

03.12.2021	42,427
06.12.2021	42,262
07.12.2021	42,479
09.12.2021	42,977
10.12.2021	42,740
13.12.2021	
	42,822
14.12.2021	42,602
15.12.2021	42,416
16.12.2021	42,803
17.12.2021	42,633
20.12.2021	42,438
21.12.2021	42,100
22.12.2021	42,508
23.12.2021	42,650
27.12.2021	42,828
28.12.2021	43,779
29.12.2021	43,089
30.12.2021	43,169
03.01.2022	43,075
04.01.2022	43,187
05.01.2022	43,351
07.01.2022	42,964
10.01.2022	42,928
11.01.2022	42,785
12.01.2022	42,951
13.01.2022	42,979
14.01.2022	42,686
17.01.2022	42,606
18.01.2022	42,692
19.01.2022	42,428
20.01.2022	42,311
21.01.2022	42,154
24.01.2022	41,708
25.01.2022	41,581
26.01.2022	41,456
27.01.2022	41,251
28.01.2022	41,286
31.01.2022	41,504
01.02.2022	41,869
02.02.2022	41,930
03.02.2022	41,888
04.02.2022	41,567
07.02.2022	41,198
08.02.2022	42,490
09.02.2022	42,709
10.02.2022	42,975
11.02.2022	42,742
14.02.2022	42,400
15.02.2022	42,332
16.02.2022	42,632
17.02.2022	42,544
18.02.2022	42,128
21.02.2022	41,925
22.02.2022	41,851
23.02.2022	41,699
24.02.2022	41,445
25.02.2022	41,732
28.02.2022	42,197
01.03.2022	42,130
02.03.2022	41,615
03.03.2022	42,089
04.03.2022	41,988
07.03.2022	41,781
08.03.2022	41,417
09.03.2022	41,292
10.03.2022	
10.03.7077	41,833

11.03.2022	41,602
14.03.2022	41,554
15.03.2022	41,697
16.03.2022	41,891
17.03.2022	42,515
18.03.2022	42,617
21.03.2022	42,911
22.03.2022	42,981
23.03.2022	43,201
24.03.2022	42,913
25.03.2022	43,169
28.03.2022	43,225
29.03.2022	43,366
	43,455
30.03.2022	
31.03.2022	43,317
01.04.2022	42,912
04.04.2022	42,984
05.04.2022	43,165
06.04.2022	43,111
07.04.2022	42,923
08.04.2022	42,958
11.04.2022	43,020
12.04.2022	42,748
13.04.2022	42,602
14.04.2022	42,692
19.04.2022	42,598
20.04.2022	42,941
21.04.2022	43,018
22.04.2022	42,805
25.04.2022	42,377
26.04.2022	42,273
27.04.2022	41,920
28.04.2022	42,118
29.04.2022	42,774
02.05.2022	42,334
03.05.2022	42,345
04.05.2022	42,332
05.05.2022	42,776
06.05.2022	42,207
09.05.2022	42,079
10.05.2022	41,303
11.05.2022	41,218
12.05.2022	41,039
13.05.2022	41,160
16.05.2022	41,711
17.05.2022	41,592
18.05.2022	41,838
19.05.2022	41,144
20.05.2022	40,842
23.05.2022	40,795
24.05.2022	41,009
25.05.2022	40,696
27.05.2022	41,275
30.05.2022	41,706
31.05.2022	41,763

SUPERIOR 2- Ethik Mix (ATOOOOAO7HS7)

Ein Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1.	Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	2
2.	Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3.	Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4.	Veräußerung	6
5.	Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile	8
6	Bestandsschutz für Alt-Anteile (Frwerh vor dem 1 1 2009)	11

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.08.2022:	0,4647 EUR
Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,3950 EUR 0,3253 EUR 0,2788 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Vorabpauschale am 03.01.2022: Davon sind aufgrund der anzuwendenden	0,0000 EUR
Teilfreistellung steuerpflichtig bei	
Privatanlegern	0,0000 EUR
betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR
bethebilchen Amegem (KStd)	0,0000 EUN
	Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.
Veräußerung:	Haben Sie Anteilscheine am SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.
	Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von 25% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die Anlagebedingungen (in Österreich sind das die Fondsbestimmungen) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7) am 01.08.2022 eine Ausschüttung von 0,4647 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die

Anteilinhaber des SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7) um einen **Mischfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KESt-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 0,4647 EUR zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,3950 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,3253 EUR anzusetzen (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,2788 EUR (40 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Mischfonds iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen eines Mischfonds anzuwenden. Neben der Ausschüttung sind daher auch die Vorabpauschale und der Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles teilweise von der Einkommenbzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7) fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Mischfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungsätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahren beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018, 2019 und 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,3392 EUR pro Anteil und in 2021 0,0515 EUR pro Anteil.

Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 98,12 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs. 2 S. 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

Beim SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7) handelt es sich um einen Mischfonds iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist somit beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen Erreichen der zum enthalten Kapitalbeteiligungsquote sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungsatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungsatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Der SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und qualifiziert sich somit als Mischfonds. Sollte es zu einer Änderung des anzuwendenden Teilfreistellungsatzes kommen, würde in Pkt 3 explizit darauf hingewiesen werden.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie "Altveräußerungsgewinne" (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzauskehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (aglE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7) wie folgt (die besitzzeitanteiligen aglE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017: 98,12 EUR
akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI): 10,5447 EUR
Zwischengewinn: 0,0000 EUR*
Aktiengewinn EStG: 5,7300 %
Aktiengewinn KStG: 5,4100 %

*Hinsichtlich ZWG ist Folgendes zu beachten: Wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt werden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist, wird bei Veräußerung ein Zwischengewinn iHv 0,26 EUR pro Anteil berücksichtigt. Dies ist auf ein Schreiben des dBMF

vom 21.12.2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010:016) zurückzuführen. Da das Schreiben allerdings erst in 2018 verteilt wurde, konnte zum 02.01.2018 kein adaptierter Zwischengewinn iHv 0,0000 EUR gemeldet werden, weshalb die Datenprovider (in diesem Fall WM-Daten) den zum 31.12.2017 gemeldeten Zwischengewinn fortgeschrieben haben (der ZWG ist durch die Meldung der Erträge zum 31.12.2017 aber auf null gesunken).

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den Anteilinhaber des SUPERIOR 2 - Ethik Mix (AT0000A07HS7)

6. April 2023

Bestätigung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 2** - **Ethik Mix** (AT0000A07HS7) im Fondsgeschäftsjahr 2021/22 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit als **Mischfonds** nach § 2 Abs 7 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 25 % wurde im abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hiezu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2021	43,221
02.06.2021	43,210
04.06.2021 07.06.2021	43,203
08.06.2021	43,397 43,334
09.06.2021	43,248
10.06.2021	43,113
11.06.2021	43,436
14.06.2021 15.06.2021	43,736 43,855
16.06.2021	43,805
17.06.2021	43,689
18.06.2021	43,941
21.06.2021	43,524
22.06.2021 23.06.2021	43,771 43,912
24.06.2021	43,733
25.06.2021	43,793
28.06.2021	43,868
29.06.2021	43,968
30.06.2021 01.07.2021	44,111
02.07.2021	44,098 44,195
05.07.2021	43,593
06.07.2021	43,578
07.07.2021	44,260
08.07.2021	43,900
09.07.2021 12.07.2021	42,767 42,978
13.07.2021	43,972
14.07.2021	44,008
15.07.2021	43,966
16.07.2021	43,834
19.07.2021 20.07.2021	43,653 43,138
21.07.2021	43,303
22.07.2021	43,627
23.07.2021	43,281
26.07.2021	43,462
27.07.2021 28.07.2021	43,465 43,309
29.07.2021	43,366
30.07.2021	42,687
02.08.2021	43,979
03.08.2021	43,323
04.08.2021	42,646 42,717
05.08.2021 06.08.2021	42,717
09.08.2021	43,004
10.08.2021	43,055
11.08.2021	43,181
12.08.2021 13.08.2021	43,253 42,907
16.08.2021	42,870
17.08.2021	42,825
18.08.2021	42,688
19.08.2021	42,592
20.08.2021	42,597
23.08.2021 24.08.2021	42,783 42,960
25.08.2021	42,998
26.08.2021	43,092
27.08.2021	42,793
30.08.2021	42,913

31.08.2021	42,902
01.09.2021	42,872
02.09.2021	42,915
03.09.2021	42,896
06.09.2021	42,856
07.09.2021	42,920
08.09.2021	42,859
09.09.2021	42,747
10.09.2021	42,598
13.09.2021	42,489
14.09.2021 15.09.2021	42,833 42,680
16.09.2021	42,761
17.09.2021	42,909
20.09.2021	42,721
21.09.2021	42,367
22.09.2021	42,338
23.09.2021	42,488
24.09.2021	42,882
27.09.2021	42,851
28.09.2021	42,853
29.09.2021	42,476
30.09.2021	42,477
01.10.2021	42,396
04.10.2021	42,455
05.10.2021	42,170
06.10.2021	42,454
07.10.2021	42,496
08.10.2021	42,944
11.10.2021	42,876
12.10.2021	42,726
13.10.2021	42,790
14.10.2021 15.10.2021	42,905 43.159
18.10.2021	43,335
19.10.2021	43,420
20.10.2021	43,543
21.10.2021	43,646
22.10.2021	43,739
25.10.2021	43,802
27.10.2021	43,890
28.10.2021	43,709
29.10.2021	43,917
02.11.2021	42,997
03.11.2021	43,019
04.11.2021	43,129
05.11.2021	43,204
08.11.2021	43,239
09.11.2021	43,271
10.11.2021	43,168
11.11.2021	43,149
	43,391
12.11.2021	
15.11.2021	43,528
15.11.2021 16.11.2021	43,528 43,552
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021	43,528 43,552 43,736
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021 24.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487 43,492
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021 24.11.2021 25.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487 43,492 43,480
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021 24.11.2021 25.11.2021 26.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487 43,492 43,480 43,507
15.11.2021 16.11.2021 17.11.2021 18.11.2021 19.11.2021 22.11.2021 23.11.2021 24.11.2021 25.11.2021 26.11.2021	43,528 43,552 43,736 43,689 43,494 43,503 43,487 43,492 43,480 43,507 42,794

03.12.2021	42,427
06.12.2021	42,262
07.12.2021	42,479
09.12.2021	42,977
10.12.2021	42,740
13.12.2021	
	42,822
14.12.2021	42,602
15.12.2021	42,416
16.12.2021	42,803
17.12.2021	42,633
20.12.2021	42,438
21.12.2021	42,100
22.12.2021	42,508
23.12.2021	42,650
27.12.2021	42,828
28.12.2021	43,779
29.12.2021	43,089
30.12.2021	43,169
03.01.2022	43,075
04.01.2022	43,187
05.01.2022	43,351
07.01.2022	42,964
10.01.2022	42,928
11.01.2022	42,785
12.01.2022	42,951
13.01.2022	42,979
14.01.2022	42,686
17.01.2022	42,606
18.01.2022	42,692
19.01.2022	42,428
20.01.2022	42,311
21.01.2022	42,154
24.01.2022	41,708
25.01.2022	41,581
26.01.2022	41,456
27.01.2022	41,251
28.01.2022	41,286
31.01.2022	41,504
01.02.2022	41,869
02.02.2022	41,930
03.02.2022	41,888
04.02.2022	41,567
07.02.2022	41,198
08.02.2022	42,490
09.02.2022	42,709
10.02.2022	42,975
11.02.2022	42,742
14.02.2022	42,400
15.02.2022	42,332
16.02.2022	42,632
17.02.2022	42,544
18.02.2022	42,128
21.02.2022	41,925
22.02.2022	41,851
23.02.2022	41,699
24.02.2022	41,445
25.02.2022	41,732
28.02.2022	42,197
01.03.2022	42,130
02.03.2022	41,615
03.03.2022	42,089
04.03.2022	41,988
07.03.2022	41,781
08.03.2022	41,417
09.03.2022	41,292
10.03.2022	
10.03.7077	41,833

11.03.2022	41,602
14.03.2022	41,554
15.03.2022	41,697
16.03.2022	41,891
17.03.2022	42,515
18.03.2022	42,617
21.03.2022	42,911
22.03.2022	42,981
23.03.2022	43,201
24.03.2022	42,913
25.03.2022	43,169
28.03.2022	43,225
29.03.2022	43,366
	43,455
30.03.2022	
31.03.2022	43,317
01.04.2022	42,912
04.04.2022	42,984
05.04.2022	43,165
06.04.2022	43,111
07.04.2022	42,923
08.04.2022	42,958
11.04.2022	43,020
12.04.2022	42,748
13.04.2022	42,602
14.04.2022	42,692
19.04.2022	42,598
20.04.2022	42,941
21.04.2022	43,018
22.04.2022	42,805
25.04.2022	42,377
26.04.2022	42,273
27.04.2022	41,920
28.04.2022	42,118
29.04.2022	42,774
02.05.2022	42,334
03.05.2022	42,345
04.05.2022	42,332
05.05.2022	42,776
06.05.2022	42,207
09.05.2022	42,079
10.05.2022	41,303
11.05.2022	41,218
12.05.2022	41,039
13.05.2022	41,160
16.05.2022	41,711
17.05.2022	41,592
18.05.2022	41,838
19.05.2022	41,144
20.05.2022	40,842
23.05.2022	40,795
24.05.2022	41,009
25.05.2022	40,696
27.05.2022	41,275
30.05.2022	41,706
31.05.2022	41,763